

**Roland Schlitt**

Diplom-Rechtspfleger  
Amtsgericht Kassel  
(Betreuungsgericht)  
Frankfurter Str. 9  
34117 Kassel

**30.5.2013**

**An den Rechtsausschuss des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1**

**11011 Berlin**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde  
Sachverständigenanhörung am 3. Juni 2013**

**Geschäftszeichen: PA 6 – 5410-2.2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich vielmals für die Einladung zu der Anhörung und erlaube mir, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vom 8. Mai 2013 (BT-Drucks. 17/13419) wie folgt Stellung zu nehmen:

## **1. Bisherige gesetzliche Regelung**

### **1.1. Betreuungsvermeidung/Erforderlichkeitsgrundsatz**

Ein Betreuer darf nur bestellt werden, soweit die Betreuung erforderlich ist, § 1896 Abs. 2 BGB. Andere Hilfen haben stets Vorrang vor der Bestellung eines Betreuers. Hierbei ist auch das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen zu beachten.

Auf die VN-Behindertenrechtskonvention wird verwiesen.

### **1.2. Vorrang der Ehrenamtlichkeit**

Neben der Betreuungsvermeidung soll eine Stärkung des Ehrenamts erreicht werden. Hier ist die gesetzliche Grundlage des § 1897 Abs. 6 BGB zu

beachten. Demnach soll ein Berufsbetreuer nur dann bestellt werden, wenn kein ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht.

## **2. Tatsächliche Situation**

### **2.1. Betreuungsvermeidung**

Die Zahl der gesetzlichen Betreuungen ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen.<sup>1</sup> In der Praxis zeigen sich immer wieder Betreuungsverfahren, die objektiv nicht oder nicht in dem Umfang der angeordneten Aufgabenkreise notwendig wären. Diese „Nichterforderlichkeit“ stellt sich meist erst im Lauf des Betreuungsverfahrens heraus. Zum Beispiel ergibt sich bei bestehender Vermögenssorge der Sachverhalt, dass der Betroffene seine diesbezüglichen Angelegenheiten weitgehend selbst regelt. Insoweit wäre die Betreuung in diesem Bereich im Rahmen des in § 1896 Abs. 2 BGB normierten Erforderlichkeitsgrundsatzes nicht notwendig gewesen. Hierzu fehlt im Vorfeld oft ausreichende Kenntnis des Sachverhalts.

Gleiches gilt für die sog. „anderen Hilfen“.

Weitere Beispiele für die „Nichterforderlichkeit“ sind die Anordnung einer Betreuung bei mangelnden Sprachkenntnissen oder Analphabetismus.

### **2.2. Ehrenamtlichkeit**

Bundesweit lag der Anteil der beruflich geführten Betreuungen bei den Erstbestellungen von Betreuern im Jahr 2011 bei rund 32 %.

In manchen urbanen Regionen lag dieser Anteil in 2011 bei nahezu 50 %<sup>2</sup>.

Den Statistiken lässt sich aber auch entnehmen, dass vor allem der Anteil der Betreuer, die dem verwandtschaftlichen Umfeld entstammen, stetig zurück geht. Hier ist zu prüfen, ob ggf. durch die beabsichtigten Regelungen der Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen wieder gesteigert werden kann.

---

<sup>1</sup> Erfreulicherweise ist dieser Anstieg im Jahr 2011 geringer gewesen als in früheren Jahren. Vgl. hierzu [http://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/BT-Prax/downloads/Statistik\\_Betreuzahlen/Betreuzsstatistik2011.pdf](http://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/BT-Prax/downloads/Statistik_Betreuzahlen/Betreuzsstatistik2011.pdf)  
Ausgewertet und grafisch aufbereitet von Horst Deinert (Stand 15.10.2012)

<sup>2</sup> Siehe Fußnote 1

- 2.2.1. In diesem Zusammenhang spricht aus meiner Praxiserfahrung einiges für die Annahme, dass
- a) in bestimmten Betreuungsfällen die Betreuung durch einen ehrenamtlichen Betreuer besser und engagierter geführt werden kann als durch einen Berufsbetreuer (Stichwort „Betreuungsqualität“);
  - b) die ehrenamtliche Betreuung geringere Betreuungskosten verursacht. Dies kommt sowohl denjenigen Betroffenen zugute, die aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit die Kosten selbst zu tragen haben, als auch dem Landeshaushalt, der für die Kosten bei Mittellosigkeit des Betroffenen aufzukommen hat.<sup>3</sup>
- 2.2.2. Demgegenüber ist aber auch festzustellen, dass die Kommunikation des Betreuungsgerichts mit den ehrenamtlichen Betreuern grundsätzlich wesentlich umfangreicher und zeitaufwändiger ist als mit Berufsbetreuern, da meist rechtliche Grundlagen nicht bekannt sind bzw. nicht richtig verstanden werden.
- 2.2.3. Die Erfolgsaussichten der Gesetzesänderung hängen aber vor allem davon ab, ob mehr ehrenamtliche Betreuer gefunden werden können. Gerade in Zeiten, in denen das ehrenamtliche Engagement generell eher nachlässt, ist deshalb die Stärkung der Betreuungsvereine dringend erforderlich. Hier sollten umfangreichere Angebote für die ehrenamtlichen Betreuer auch zur Fortbildung erfolgen. Bisher ist es oft so, dass zu Anfang eine umfangreichere Schulung erfolgt, weitere Angebote aber nur selten zur Verfügung stehen. Letztlich führt dies natürlich zu einer größeren Belastung der Landeshaushalte, da die Stärkung der Vereine nur über höhere Fördermittel erfolgen kann. Derzeit sind die entsprechenden Mittelzuweisungen nach meinem Dafürhalten in vielen Bundesländern zu gering.

---

<sup>3</sup> Vgl. Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht, Abschlussbericht vom 20. Oktober 2011

### **3. Allgemeine Überlegungen zum Gesetzesentwurf**

#### **3.1. Betreuungsvermeidung**

Wie hoch die Anzahl der Fälle sein wird, die durch die beabsichtigten Neuregelungen erfasst werden (und nicht zur Betreuerbestellung führen), kann ich als Rechtspfleger am Amtsgericht Kassel nicht einschätzen, da im Bezirk unseres Amtsgerichts in den meisten Fällen bereits jetzt die Betreuungsbehörde vor Anordnung der Betreuung im Rahmen der derzeit geltenden Regelung des § 279 Abs. 2 FamFG beteiligt wird. Leider liegen keine Statistiken zu der Frage vor, wie viele Betreuungen anteilig tatsächlich durch die Beteiligung der Betreuungsbehörde vermieden werden. Vermutlich sind dies weniger als 5 %. Hinzu kommen ggf. die Fälle, die bei Gericht nicht aktenkundig werden.

Bei dem Großteil dieser Fälle wird die Betreuung dadurch vermieden, dass der Betroffene selbst noch dazu in der Lage ist, eine Vollmacht zu erteilen. Hier kann die Betreuungsbehörde bereits jetzt aufgrund der derzeitigen Regelung des § 6 BtBG entsprechend unterstützen. Die beabsichtigte Neuregelung des § 4 Abs. 1 BtBG ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu begrüßen.

Weitere Verfahren, in denen am Ende kein Betreuer bestellt wird, sind diejenigen, in denen der Betroffene selbst nicht mit der Betreuerbestellung einverstanden ist. Hier ist die Beteiligung der Betreuungsbehörde sicherlich hilfreich, allerdings wird im Rahmen der Anhörung des Betroffenen in solchen Fällen auch die Regelung des § 1896 Abs. 1a BGB direkt durch das Gericht zu beachten sein.

Schließlich dürften die „anderen Hilfen“ (§ 1896 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. BGB) nach meiner Auffassung nur eine geringe Rolle spielen (siehe hierzu auch 4.4.2.).

### **3.2. Vorrang der Ehrenamtlichkeit**

In diesem Zusammenhang ergeben sich durch die geplanten Neuregelungen folgende Vorteile:

3.2.1. Es ist davon auszugehen, dass der Mitarbeiter der Betreuungsbehörde im Vergleich zum Gericht einen engeren Kontakt zum Betroffenen und seinem sozialen Umfeld herstellen kann. Grund hierfür ist u. a. die niedrigere „Hemmschwelle“. In der Folge wird es für ihn eher möglich sein, einen geeigneten ehrenamtlichen Betreuer aus dem Umfeld des Betroffenen zu finden.

3.2.2. Aufgrund der oben erwähnten niedrigeren „Hemmschwelle“ erscheint es auch sehr wahrscheinlich, dass durch die Beteiligung der Betreuungsbehörde mehr Informationen „gewonnen“ werden können als dies bei einer gerichtlichen Ermittlung möglich wäre. Diese umfangreicheren Erkenntnisse sind aus meiner Sicht auch für die weitere Führung des gerichtlichen Verfahrens von Vorteil (siehe hierzu auch 4.1.).

3.2.3. Wie bereits unter 2.2.3. ausgeführt wird sicherlich die Bereitschaft von Personen, sich als Betreuer zu engagieren, dadurch erhöht werden können, dass geeignete Möglichkeiten der Aus- und Fortbildung auch für diesen Kreis von Betreuern geschaffen werden.

### **3.3. „Konkurrenz“ zwischen ehrenamtlichen Betreuern und Berufsbetreuern**

Gemäß § 1897 Abs. 6 BGB soll ein beruflich tätiger Betreuer nur bestellt werden, wenn kein ehrenamtlich tätiger Betreuer zur Verfügung steht.

Kriterium ist hierzu in der Praxis unter anderem der Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Betreuung. Aber auch bei „einfachen“ Betreuungen erfolgt vielfach die Bestellung eines Berufsbetreuers, weil geeignete ehrenamtlich tätige Betreuer nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Wenn das Ziel der Gesetzesänderung sein soll, für möglichst viele dieser „einfachen“ Betreuungen ehrenamtlich Tätige zu finden, muss auch ein kritischer Blick auf die derzeitige Vergütungssituation der beruflich tätigen Betreuer erfolgen.

Mit Einführung der pauschalierten Betreuervergütung im Jahr 2005 ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Vergütung im Rahmen einer „Mischkalkulation“ für die Berufsbetreuer auskömmlich sein solle. Man argumentierte mit der Tatsache, dass Berufsbetreuer sowieso schon immer auch einfachere Betreuungen führten, die weniger Aufwand verursachen als im Rahmen der pauschalierten Vergütung tatsächlich vergütet wird.

Diese „einfachen“ Betreuungen könnten aber oft auch (evtl. sogar besser) durch ehrenamtliche Betreuer geführt werden. Wenn man aber nun diese einfachen Betreuungen vom Berufsbetreuer auf den ehrenamtlichen Betreuer übertragen würde, wäre die „Mischkalkulation“ für die Berufsbetreuer irgendwann nicht mehr gegeben. Berufsbetreuer würden also für eine weitgehend gleich bleibende Bezahlung immer schwierigere Fälle übernehmen müssen. Es ist offensichtlich, dass darunter auch die Betreuungsqualität leiden muss. Die Problematik verschärft sich insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass die Vergütung der Berufsbetreuer seit Juli 2005 nicht an die allgemeine Preisentwicklung angepasst wurde. Darüber hinaus müssen die Berufsbetreuer auch noch die zum 1.1.2007 gestiegene Umsatzsteuer aus der pauschalierten Vergütung zahlen. Dies bedeutet, dass die Einkommen der Berufsbetreuer seit nunmehr fast 8 Jahren real ständig gesunken sind.<sup>4</sup> Eine Kompensation erfolgt teilweise über höhere Fallzahlen der einzelnen Berufsbetreuer.

Neben den Regelungen im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde wird also in absehbarer Zeit zwingend über eine Erhöhung der pauschalen Vergütungssätze der Berufsbetreuer zu entscheiden sein. Dies würde zwar eine weitere Steigerung der Betreuungskosten nach sich ziehen, ist aber im Sinne einer auskömmlichen Vergütung der Berufsbetreuer und auch aus Gründen der Qualitätssicherung (siehe hierzu 3.4.) unerlässlich; vor allem, wenn man beabsichtigt, Berufsbetreuern nahezu ausschließlich die Betreuungen zu überlassen, die nicht ehrenamtlich geführt werden können.

---

<sup>4</sup> Die Frage, ob die geltenden Pauschalsätze auskömmlich seien, wurde bereits im Jahr 2004 kontrovers diskutiert. Vgl. u. a. Deutscher Bundestag, 15. Wahlperiode, Rechtsausschuss, Protokoll der 51. Sitzung am 16. Juni 2004

### **3.4.      Betreuungsqualität**

Die unter 3.3. erläuterte Problematik wird ohne die geschilderten Maßnahmen zu einem weiteren Absinken der Betreuungsqualität führen.

Die zeitliche Überforderung der Berufsbetreuer führt bereits jetzt in der Praxis zu häufiger werdenden Beschwerden durch Angehörige und Betroffene selbst, die Betreuung sei qualitativ nicht zufriedenstellend. Sehr oft wird der mangelnde persönliche Kontakt kritisiert. Darüber hinaus wird öfter beanstandet, der Betreuer kümmere sich nicht ausreichend um finanzielle Mittel zur Lebensführung (wie z. B. Sozialleistungen oder Renten).

Hierdurch erhöht sich wiederum die Belastung der Gerichte, da den erwähnten Beschwerden grundsätzlich nachgegangen werden muss und dadurch der Aufwand, den die Gerichte im Rahmen der §§ 1908i, 1837 ff. BGB betreiben müssen, erheblich steigt. Die zeitliche Überforderung der Berufsbetreuer zeigt sich u. a. in der steigenden Zahl von Anmahnungen zur Vorlage von Berichten und Rechnungslegungen bis hin zu Zwangsgeldverfahren.

Aber auch die Zahl der inhaltlichen Beanstandungen bei Prüfungen von Berichten und Rechnungslegungen steigt an.

## **4. Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs im Einzelnen**

### **4.1.   § 279 FamFG-E**

Die Neuregelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist durchaus zu erwarten, dass hierdurch eine gewisse Anzahl von Betreuungen vermieden werden kann. Darüber hinaus sind die durch die Betreuungsbehörde im Rahmen der Erstellung des „Sozialberichts“ gewonnen Erkenntnisse aus meiner Sicht als Rechtspfleger nicht nur bei der Frage der Anordnung der Betreuung selbst sondern auch im weiteren Verlauf des angeordneten Betreuungsverfahrens sehr hilfreich.

Allerdings sollte der erhebliche finanzielle und organisatorische Mehraufwand für die Kommunen nicht unterschätzt werden.

#### 4.2. § 280 FamFG-E

Die Regelung ist zu begrüßen. Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde diskutiert, ob eine gesetzliche Regelung sinnvoll wäre, wonach das Gutachten immer erst nach Vorliegen des Berichts der Betreuungsbehörde angefordert werden soll. Letztlich hat man von einem solchen Regelungsvorschlag abgesehen, um Zeitverzögerungen zu vermeiden. Der jetzt vorliegende Entwurf überlässt es dem Ermessen des Gerichts, welche Variante (zeitgleiche Anforderung von Bericht und Gutachten bzw. Gutachtauftrag erst nach Vorlage des Berichts der Betreuungsbehörde) es bevorzugt.

#### 4.3. §§ 293 – 295 FamFG-E

Von meiner Seite ist die nunmehr durch den Entwurf vorgesehene jeweilige Einschränkung der Pflicht zur Anhörung der Betreuungsbehörde zu begrüßen. Auch hier eine zwingende Anhörung vorzusehen, würde zu einem weiteren erheblichen Bearbeitungsaufwand bei der Betreuungsbehörde und auch zu Verzögerungen der Bearbeitung des laufenden Betreuungsverfahrens durch das Gericht führen. Im Einzelfall verbleibt es selbstverständlich im Ermessen des zuständigen Richters, ob er weitere Ermittlungen anstellt – also ggf. auch die Betreuungsbehörde anhört.

#### 4.4. §§ 4 und 5 BtBG-E

Dem Entwurf wird weitgehend zugestimmt.

4.4.1. Zunächst möchte ich auf den **Abschlussbericht der interdisziplinären Arbeitsgruppe** verweisen:

*„Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Aufgaben der Betreuungsbehörden im Vorfeld eines betreuungsgerichtlichen Verfahrens zu stärken und die beratenden Aufgaben der Behörde ausdrücklich in § 4 zu verankern. Auf diese Weise sollen Fälle, in denen eine Betreuung nicht erforderlich ist, im Wege der Vorfeldberatung herausgefiltert werden. Mithilfe von Information und Beratung bereits im Hinblick auf mögliche Betreuungsfälle können frühzeitig andere Hilfen aufgezeigt und damit betreuungsgerichtliche Verfahren vermieden werden.*

*In § 4 Absatz 1 BtBG soll ausdrücklich geregelt werden, dass es Aufgabe der Behörde ist, Betroffene und andere interessierte Personen über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen zu informieren und allgemein gehaltene Hilfestellungen zu leisten. Zu den allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen gehören insbesondere Vorsorgeinstrumente und deren rechtliche Rahmenbedingungen.*

*Zudem solle die Betreuungsbehörde nach Absatz 2 Betroffenen eine Beratung anbieten. Eine Beratung durch die Behörde setzt das Einverständnis des Betroffenen voraus.*

*Um dem Erforderlichkeitsgrundsatz zu mehr praktischer Wirksamkeit zu verhelfen und eine dem Modell Eingangsinstantz entsprechende Filterfunktion zu erreichen, ist es nach Auffassung der Arbeitsgruppe von besonderer Bedeutung, dass den Betroffenen betreuungsvermeidende Hilfen aufgezeigt und der Zugang hierzu durch Beratung vermittelt wird. Die Betreuungsbehörde soll beispielsweise den Hilfebedarf anderen Fachbehörden mitteilen und den hilfebedürftigen Erwachsenen an die zuständigen Stellen vermitteln. Zu diesem Zweck soll auch eine Kooperationspflicht zwischen Betreuungsbehörde und den zuständigen Trägern sozialer Hilfen gesetzlich verankert werden. In diesem Zusammenhang betont die Arbeitsgruppe auch die Wichtigkeit von Netzwerkarbeit.*

*Die Aufgabe der Betreuungsbehörde ist dabei weiterhin „Beratung“; sie übernimmt gegenüber anderen Trägern keine Vertretung des Betroffenen. Die Hilfe der Betreuungsbehörde nach § 4 Absatz 2 BtBG ist auf Fälle beschränkt, in denen es Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf gibt. Die Arbeitsgruppe betont, dass ihr Vorschlag keine Behörde für allgemeine Erwachsenenhilfe schafft, die als Lotse fungiert und jedermann mögliche Leistungen nach dem Sozialgesetz vermittelt. Hierfür sind andere, sozialrechtliche Stellen zuständig. Mit der Beschränkung auf Betreuung wird sichergestellt, dass die Aufgabe der Betreuungsbehörde weiterhin auf die Unterstützung von möglichen*

*Betroffenen beschränkt ist und keine weitergehenden, parallelen Strukturen geschaffen werden.*<sup>5</sup>

Der jetzt vorliegende Entwurf geht noch weiter. Er normiert sogar eine Pflicht der Betreuungsbehörde, auf andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, hinzuwirken.

Der Ansatz, die Bevollmächtigten in das Unterstützungsangebot einzubeziehen, ist im Hinblick auf die Überlegungen zur Stärkung der Vollmacht konsequent und begrüßenswert.

#### 4.4.2. **Meine kritische Einschätzung**

Zumindest im Bereich der betreuungsvermeidenden Hilfen habe ich Bedenken, ob diese ausreichen werden, eine Betreuung letztlich zu vermeiden. Die Möglichkeiten der Betreuungsbehörde sind im Rahmen der „Beratung“ recht eingeschränkt. Eine Art gesetzliche Vertretung durch die Behörde ist nicht vorgesehen und auch nicht wünschenswert. Deshalb dürften also zum einen Zweifel bestehen, ob hierdurch tatsächlich Chancengleichheit der Betroffenen mit „gesunden“ Menschen hergestellt werden kann. Zum anderen wird der Personenkreis, der betreuungsvermeidende Hilfen überhaupt in Anspruch nehmen würde, sehr klein sein.

Darüber hinaus erwarte ich, dass diese Hilfen von vielen Personen immer wiederkehrend in Anspruch genommen werden müssten. Insoweit erscheint mir dann die Betreuung mit entsprechend eingeschränktem Aufgabenkreis (regelmäßig vorrangig ehrenamtlich) die für den Betroffenen sinnvollere Lösung.

#### 4.5. **§§ 8 und 9 BtBG-E**

Der Entwurf ist vor allem im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 4 BtBG zu begrüßen. Insbesondere ist die Festschreibung von

---

<sup>5</sup> Vgl. Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht, Abschlussbericht vom 20. Oktober 2011

Fachlichkeitskriterien bezogen auf die einzelnen Mitarbeiter der Betreuungsbehörde zur Untermauerung ihrer fachlichen Unabhängigkeit auf jeden Fall unerlässlich. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil die Mitarbeiter der Betreuungsbehörde die Interessen des Betroffenen ggf. „gegen“ andere kommunale Behörden geltend machen müssen. Eine irgendwie geartete Weisungsgebundenheit der Mitarbeiter der Betreuungsbehörde würde das Ziel des Gesetzentwurfs konterkarieren.

Die Kommunen werden im Zuge der Umsetzung des Gesetzesentwurfs die personelle Situation der Betreuungsbehörden erheblich verbessern müssen. Ansonsten teile ich die von Prof. Fröschle geäußerte Befürchtung, dass *„der obligatorische Sozialbericht zu einer Verzögerung der Verfahren führen [könne] und dazu, dass noch mehr Betreuer vorläufig durch einstweilige Anordnung bestellt werden müssen.“*<sup>6</sup>

#### **4.6 § 1908f BGB-E**

Hier bleibt die Regelung des Gesetzentwurfs hinter der Empfehlung der Arbeitsgruppe zumindest insoweit zurück, als dass nach der Empfehlung im Rahmen der Anerkennungsvoraussetzungen die Formulierung „bemühen“ durch „gewinnen“ ersetzt werden sollte. Der Grund, warum diese Empfehlung nicht umgesetzt wurde, erschließt sich mir nicht.

Die Regelung, wonach die Betreuungsvereine die ehrenamtlichen Betreuer „unterstützen“ sollen, ist aus Rechtspflegersicht sicherlich zu begrüßen. Derzeit übernimmt diese unterstützende Rolle oft die Rechtspflegerschaft. Bei der bekannten Belastungssituation innerhalb der Gerichte ist eine umfassende Unterstützung/Begleitung eigentlich nicht zu leisten.

Es fehlt weiterhin an Kriterien, die es ermöglichen, einem Verein die Anerkennung als Betreuungsverein abzuerkennen, wenn er seine Aufgaben im Rahmen der „Querschnittsarbeit“ nicht oder nur unzureichend wahrnimmt.

Hier muss in Anlehnung an meine Ausführungen unter 2.2.3. nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Betreuungsvereine ihre ihnen

---

<sup>6</sup> <http://www.bundesanzeiger-verlag.de/de/betreuung/20-jahre-betreuungsrecht/20-jahre-interviews/20-jahre-vergangenheit-gegenwart-und-zukunft-des-betreuungsrechts.html>

zugeschriebene Rolle nur ausfüllen können, wenn eine entsprechende Anpassung der Fördermittel erfolgt. Auch die Tatsache, dass die Höhe der Fördermittel im Vergleich der einzelnen Bundesländer sehr variiert, ist nicht zufriedenstellend.

## **5. Inkrafttreten**

Da die ursprünglichen Empfehlungen der interdisziplinären Arbeitsgruppe bereits im Herbst 2011 gefasst wurden, möchte ich mich gerne der Einschätzung des Bundesrats vom 3. Mai 2013 anschließen und für ein Inkrafttreten bereits zum 1.1.2014 plädieren.